



Haftpflicht- und Unfallversicherung in der Nachbarschaftshilfe der A I V - Denzlinger für Denzlinger -

Liebe Freiwillige, Lieber Freiwilliger,

Sie engagieren sich ehrenamtlich für Ihre Mitmenschen und leisten somit einen bedeutenden Beitrag zum Gemeinwohl der Gemeinde Denzlingen. Die Gemeinde Denzlingen hat beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband eine Haftpflicht- und Unfall-Sammelversicherung für die in der Nachbarschaftshilfe der A I V ehrenamtlich tätigen Personen abgeschlossen. Bitte bewahren Sie dieses Informationsblatt auf und befolgen Sie das beschriebene Verfahren im Falle einer Schadens- oder Unfallmeldung.

1. Personenkreis der Versicherten

Versichert sind Personen, die **mit Wissen und Willen der Gemeinde Denzlingen und der Leitung der AIV-Stelle** sich ehrenamtlich engagieren im Rahmen der Nachbarschaftshilfe der Anlauf-, Informations- und Vermittlungsstelle (AIV) – Denzlinger für Denzlinger.

2. Haftpflichtversicherung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes

2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern aus den sich im Zusammenhang mit **von der Versicherungsnehmerin (Gemeinde Denzlingen) übertragenen Aufgaben/Tätigkeiten** im Rahmen der Nachbarschaftshilfe der AIV-Denzlinger für Denzlinger ergebenden Schäden Dritter.

Hierbei geht es um die ehrenamtlich Tätigen, die sich im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe zu Aufgaben/ Tätigkeiten vermitteln lassen, die in der Tabelle (siehe 2.6) mit einem Versicherungsschutz durch ein Plus-Zeichen gekennzeichnet sind.

Dieser Versicherungsschutz ist subsidiär.

2.2 Versicherungssumme

3 000 000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

100 000 EUR für Vermögensschäden

Soweit beim einzelnen Risiko keine abweichenden Versicherungssummen angegeben sind. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der Versicherungssumme, soweit beim einzelnen Risiko und/oder in den Bedingungen keine abweichende Maximierung angegeben ist.

2.3 Schadensmeldung

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich durch den Versicherungsnehmer (Gemeinde Denzlingen) anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

Tritt ein Schaden durch eine/n ehrenamtlich Tätigen gegenüber Dritten ein, ist dieser Schaden daher sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit eine Schadensmeldung umgehend erfolgen kann. Eine wahrheitsgemäße Beschreibung des Schadenfalls ist Voraussetzung, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.



2.4 Ausschlüsse und nicht versicherte Risiken durch den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

2.4.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.4.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

2.4.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrag oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

2.5 Hinweis zur eigenen privaten Haftpflichtversicherung

Unabhängig von der oben genannten Haftpflichtversicherung des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes sollte jede/r in der AIV – Denzlinger für Denzlinger – ehrenamtlich Tätige über eine eigene private Haftpflichtversicherung verfügen. Mit dieser sollte die/der ehrenamtlich Tätige abklären, inwieweit diese private Haftpflichtversicherung die ehrenamtliche Tätigkeit mit einschließt.



2.6. Übersicht der versicherten und nicht versicherten Tätigkeiten in der Nachbarschaftshilfe der A I V Denzlinger für Denzlinger (die Haftpflichtversicherung betreffend)

	Versicherungsschutz
Begleitung bei Spaziergängen	+
Einkaufsdienste	+
Tiersitting (Kleintier)	+
Jemandem vorlesen	+
Partner für sportliche Aktivitäten (Joggingpartner, Tennispartner etc.)	+
Partner für Gesellschaftsspiele (Brettspiele, Skat etc.)	+
Organisation/Durchführung von Kinderprogramm (z.B. Lesenachmittag, Bewegungskurse/ -workshops, Bastelnachmittag, Wanderung u.ä.)	+
Organisation/Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten(z.B. Tanzworkshop, Yogakurs, Laufgruppe, Wandertreff u.ä.)	+
Organisation/Durchführung von Eltern-Kindprogramm (Mama-Papa-Kind Treffen, Elterncafé u.ä.)	+
Organisation/Durchführung von Kreativ-und Kulturprogramm (Lesekreis, Schreibwerkstatt, Malworkshop u.ä.)	+
Organisation/Durchführung von Seniorenprogramm	+
Begleitung zu Ämtern und Behörden	+
Begleitung zum Arzt	+
Begleitung zu Veranstaltungen (Konzerte, Gottesdienst, Markt etc.)	+
Blumen giessen	+
(Hilfe bei) Zubereitung von Speisen	+
Beratungen zu Steuer, Rente, Finanzen, Bezügen	-
Hilfe beim Ausfüllen von Formularen	+
Fahrdienste	-
alle handwerklichen Tätigkeiten in Haus und Garten (Glühbirne auswechseln, bohren, Rasen mähen, Hecke schneiden, u.ä.)	+
Hilfe im Umgang mit technischen Geräten/Reparatur (z.B. PC, Rasenmäher)	+
Schneeschippen	+
Babysitting	+ (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird angefordert)
Botengänge zur Apotheke	+
Pflegerische Tätigkeiten (Verbände wechseln, Stützstrümpfe anziehen, beim Um-und Anziehen helfen, Wundversorgung, Körperpflege, umlagern, Hilfe bei Toilettengängen, Nahrungsverabreichung u.ä.)	-
Medikamentenabgabe	-
PC-Hilfe	+
Mülltonnen rein-/rausstellen	+
Gardinen abnehmen/anbringen	+
Aufräumarbeiten in Haus und Garten (Garten winterfest machen, rechnen, fegen, saugen, entsorgen von Altpapier, Sperrmüll etc.)	+



3. Gruppen-Unfallversicherung

- Versicherungsgrundlagen: Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB) Ausgabe Juni 2010
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2008)

3.1 Versicherungsumfang

Die Versicherung umfasst im Rahmen der Versicherungsbedingungen die Unfälle, von denen die versicherten Personen bei **Ausübung der im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vermittelten Aufgaben/Tätigkeiten** (z.B. Gartenarbeiten, Hilfe im Haushalt, Einkäufe erledigen, Betreuen, Unterhalten, Begleiten etc.) betroffen werden.

Unfälle auf den direkten Wegen zu und von den versicherten Tätigkeiten sind eingeschlossen.

Besondere Bedingungen für die Begrenzung der Höchstersatzleistung für einen Kumulschaden (BB Kumulschaden) – Ausgabe Januar 2008.

Invaliditätsleistung	30.000,00 EUR
Todesfalleistung	5.000,00 EUR
Bergungskosten	5.000,00 EUR

3.2 Versicherungsbedingungen - Unfallmeldung

3.2.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die Gemeinde Denzlingen oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzu-ziehen, seine Anordnungen befolgen und die Unfallversicherung unterrichten.

3.2.2 Die von der Unfallversicherung übersandte Unfallanzeige muss die Gemeinde oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und der Versicherung unverzüglich zurücksenden; von der Unfallversicherung darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.

3.2.3 Werden Ärzte von der Versicherung beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalls trägt die Versicherung.

3.2.4 Die Ärzte, die die versicherte Person - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2.5 Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

3.2.6 Die Unfallmeldung muss daher sofort der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Ein Unfallbogen wird der/dem ehrenamtlich Tätigen von dort ausgehändigt. Dieser Unfallbogen ist vom ehrenamtlich Tätigen auszufüllen und der Verwaltung zur Weiterleitung an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband zurückzugeben.



3.3 Ausschlüsse nicht versicherter Risiken – Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

3.3.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

3.3.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

3.3.3 Infektionen und deren Folgen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie

- durch Insektenstiche oder -bisse oder
- durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.

3.3.4 Versicherungsschutz besteht jedoch für

- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
- Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.

3.3.5 Gesundheitsschäden durch Vergiftungen
infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

3.4 Hinweis zur eigenen privaten Unfallversicherung

Unabhängig von der oben genannten Unfallversicherung sollte jede/r in der AIV Denzlinger für Denzlinger ehrenamtlich Tätige über eine eigene private Unfallversicherung verfügen. Mit dieser sollte die/der ehrenamtlich Tätige abklären, in wieweit diese private Unfallversicherung die ehrenamtliche Tätigkeit mit einschließt.